

## **Beschlussempfehlung\***

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/9046 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität,  
Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/9667 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 2. März 2012  
über Stabilität, Koordinierung und Steuerung  
in der Wirtschafts- und Währungsunion**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Alexander Ulrich, Wolfgang Gehrcke,  
Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/9147 –**

**Ratifizierung des Fiskalvertrags ablehnen – Ursachenorientierte Politik  
zur Krisenbewältigung einleiten**

### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Eine nachhaltige Haushaltspolitik und gesunde Staatsfinanzen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, aber auch der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sind angesichts der umfassenden politischen und volkswirtschaftlichen Interdependenzen zwischen diesen Staaten unabdingbar. Sie sind notwendige Voraussetzungen für das Vertrauen in einen handlungsfähigen Staat, dauerhaft günstige Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen und den Zusammenhalt der Wirtschafts- und Währungsunion.

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Im Verlauf der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass die finanzielle Solidität der Euro-Mitgliedstaaten und das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion durch die im Rahmen des Vertrags von Maastricht vereinbarten Regelungen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Dies kann zu essenziellen Problemen für die betroffenen Mitgliedstaaten, das Euro-Währungsgebiet und die Europäische Union als Ganzes führen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wirtschafts- und Währungsunion durch neue vertragliche Regelungen zu verstärken, um die Haushaltsdisziplin zu verbessern, gesunde öffentliche Finanzen zu erreichen und eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung zu ermöglichen.

Ursprüngliches Ziel war es, diese Regelungen durch eine Änderung der Unionsverträge einzuführen. Dies ist derzeit nicht realisierbar. Vor diesem Hintergrund sollen die von den Staats- und Regierungschefs des Euroraums am 9. Dezember 2011 vereinbarten inhaltlichen Eckpunkte im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrags umgesetzt werden. Vertragsparteien sind die Euro-Mitgliedstaaten sowie – zum jetzigen Zeitpunkt – acht der zehn übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird auf eine frühestmögliche Überführung der Regelungen des Vertrags in den Rechtsbestand der Verträge der Europäischen Union hinwirken, die im Vertrag explizit angelegt ist.

Zu Buchstabe c

Der Fiskalvertrag soll die EU angeblich in eine Stabilitätsunion umwandeln und auf diese Weise dazu beitragen, die Eurokrise zu überwinden. Dies wird nach Ansicht der Antragsteller jedoch nicht gelingen, da die wirklichen Ursachen der Krise im Fiskalvertrag nicht einmal angesprochen werden. Die Eurokrise wurde nicht etwa dadurch ausgelöst, dass die Staaten über ihre Verhältnisse gelebt bzw. eine zu laxen Ausgabenpolitik betrieben hätten. Die hohe Verschuldung einiger Mitgliedstaaten ist vielmehr auf die Finanzkrise zurückzuführen, in der die Staaten Banken, die sich verspekuliert hatten, mit Milliardensummen gerettet haben. Anstatt nun endlich die Finanzmärkte zu disziplinieren, d. h. zu regulieren, werden mit dem Fiskalvertrag die Vertragsstaaten „diszipliniert“, d. h. zu einer strikten Kürzungspolitik gezwungen. Dies wird die Eurokrise nicht lösen sondern verschärfen, da die auferlegten Ausgabenkürzungen auf direktem Weg in die Rezession führen.

Damit geht auch die massive Umverteilung von unten nach oben weiter; die Verursacher und Profiteure der Krise werden nicht zur Finanzierung der Krisenkosten herangezogen und am europäischen Steuer-, Lohn- und Sozialdumping wird sich nichts ändern. Der Fiskalvertrag bedroht die Sozialstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und das europäische Sozialmodell.

Der Fiskalvertrag ist auch ein massiver Anschlag auf die Demokratie in allen beteiligten Staaten. Sobald ein Land von den neuen haushaltspolitischen Regelungen und damit vom strikten Weg der Austerität abweicht, verlieren die nationalen Parlamente ihr demokratisches Haushaltsrecht. Das Europäische Parlament wird im Rahmen der neuen Regeln auch völlig marginalisiert.

Der Fiskalvertrag ist schließlich eine Gefahr für den gesamten europäischen Integrationsprozess. Wenn die EU nur mehr mit Sozialabbau und Entdemokratisierung in Verbindung gebracht wird, kann die Zustimmung der Bevölkerung berechtigterweise nur weiter sinken. Der Vertrag bedeutet zugleich einen eklatanten Verstoß gegen das geltende EU-Recht, weil er zentrale Organe der EU ohne Zustimmung ihrer Mitgliedstaaten partiell einem anderen Rechtsrahmen als dem der EU-Verträge unterwerfen will.

Nicht zuletzt verstößt der Fiskalvertrag auch gegen das deutsche Grundgesetz. Eine Schuldenbremse ist nicht nur unvereinbar mit dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes, aus dem die demokratische Bud-

getverantwortung des jeweiligen Bundestages folgt. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmungen durch den deutschen Verfassungsgeber soll durch den Fiskalvertrag sogar dauerhaft unmöglich gemacht werden. Das Ratifizierungsgesetz zum Fiskalvertrag verstößt damit auch gegen die Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes.

## **B. Lösung**

Zu den Buchstaben a und b

Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zum Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion entsprechend dem Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9046 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und drei Stimmen aus der Fraktion der SPD.**

**Einstimmige Erledigterklärung des inhaltsgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9667.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9147 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Zu den Buchstaben a und b

Ablehnung der Gesetzentwürfe.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

## **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstaben a und b

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu den Buchstaben a und b

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zu den Buchstaben a und b

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung können zurzeit nicht quantifiziert werden.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

**F. Weitere Kosten**

Zu den Buchstaben a und b

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9046 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

### „Artikel 2

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. Entwürfe zu völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,

16. Beratungsgegenstände, Vorschläge und Initiativen, die im Rahmen des Vertrags über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) und sonstigen, die Wirtschafts- und Währungsunion betreffenden völkerrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen behandelt werden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Unterrichtungspflichten nach diesem Gesetz gelten insbesondere auch für die Eurogruppe, Eurogipfel und Treffen der Mitgliedstaaten im Rahmen von Absatz 1 Nummer 15 und 16 sowie für alle diese jeweils vorbereitenden Arbeitsgruppen und Ausschüsse.“

2. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „der Eurogruppe,“ und „sowie des Wirtschafts- und Finanzausschusses“ gestrichen.

### Artikel 3

Die Beteiligung des Bundesrates bei der Anwendung des Fiskalvertrags erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union. Auf Eurogipfel und ihre Vorbereitung sind die Bestimmungen über Tagungen des Europäischen Rates entsprechend anzuwenden.‘

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9667 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/9147 abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2012

**Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Norbert Barthle**  
Berichtersteller

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichtersteller

**Otto Fricke**  
Berichtersteller

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstellerin

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstellerin



